

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN („ATB“) DER

Kiezbote GmbH
Kochstr. 1
10969 Berlin („Kiezbote“)

Stand: 01.01.2026

1. VORBEMERKUNG

Kiezbote bietet seinen Kunden innerhalb einzeln definierter Städte oder Ballungszentren den Transport von Sendungen, welche noch am selben oder am nächsten Tag bzw. innerhalb eines vorab definierten Zeitfensters durchgeführt werden können („Same Day Transporte“, „Next Day Transporte“) sowie die Organisation solcher Transportleistungen auf Basis der folgenden ATB an.

Die Gebiete, in welchen Kiezbote die Organisation solcher Transporte anbietet, können unter www.kiezbote.app abgerufen werden. Es besteht keinerlei Verpflichtung seitens Kiezbote, außerhalb dieser Gebiete Zustellungen durchzuführen.

Diese ATB gelten für alle Tätigkeiten, Services und Produkte von Kiezbote in Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen, unabhängig davon, ob Kiezbote diese Tätigkeiten selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

Kiezbote erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht kein Vertragsschluss mit Kiezbote offen. Sollte im Einzelfall ein Verbraucher Vertragspartner werden, gelten die gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen vorrangig.

Diese ATB ersetzen alle vorherigen Vertragsbedingungen von Kiezbote. Hiervon abweichende Vereinbarungen und entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für Kiezbote nur bindend, wenn sie durch die

Geschäftsführung von Kiezbote schriftlich bestätigt wurden.

Kiezbote behält sich vor, diese ATB von Zeit zu Zeit zu ändern, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Diese ATB sind elektronisch unter www.kiezbote.app abrufbar. Der Stand der jeweils gültigen Version ist dort ausgewiesen. Die jeweils dort veröffentlichte Fassung ist maßgeblich.

2. DEFINITIONEN

„Sendungen“ im Sinne dieser ATB sind alle Güter, insbesondere Dokumente oder Waren, die der Kunde zum Transport an Kiezbote oder den von Kiezbote ausgewählten Dritten übergibt. Eine Sendung darf nicht schwerer als 25 kg sein und die folgenden Maße nicht übersteigen: 120 x 60 x 60 cm (Länge x Breite x Höhe).

„Notwendige Sendungsdaten“ sind alle für die Abholung und Anlieferung der Ware benötigten Adressdaten und Zeiten in der von Kiezbote vorgegebenen Form. Die notwendigen Sendungsdaten sind über das Auftragsportal (<https://portal.kiezbote.app>) oder über die bereitgestellte Schnittstelle zu übermitteln. Diese Adressdaten umfassen mindestens: Vor- und Nachname der Person des Empfängers oder Unternehmensname, die Anschrift, bestehend Straße, Hausnummer, etwaige Adresszusätze (wie beispielsweise 3. Stockwerk, links), Postleitzahl, Ort und eine Telefonnummer des Empfängers oder Kontaktperson sowie E-Mail und Telefonnummer des Absenders.

„Kunde“ ist die Person, welche Kiezbote den Auftrag zur Transportdurchführung erteilt hat.

3. AUFGABEN VON KIEZBOTE

Kiezbote organisiert den Transport der Sendung zum bestimmungsgemäßen Empfänger mit einem Verkehrsmittel, welches auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben geeignet erscheint. Kiezbote setzt für den Transport ausschließlich E-Lastenräder und E-Fahrzeuge ein. Um den versprochenen Liefertermin in Ausnahmefällen (z. B. Defekt eines E-Fahrzeugs ohne vorhandene geeignete elektrische Alternative) zu halten, können gelegentlich auch nicht elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Kiezbote ist frei, die Transportleistungen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. In der Auswahl der Person, welche den konkreten Transport durchführt, ist Kiezbote ebenfalls frei. Der Kunde ist mit dem Geschäftsmodell Kiezbotes vertraut und erkennt dieses als ordnungsgemäß an.

Auf Anfrage teilt Kiezbote dem Kunden mit, an welchen Tagen und in welchen Zeitfenstern eine Transportdurchführung mit Kiezbote in der jeweiligen Stadt möglich ist. Lokale Regelungen und nicht bundeseinheitliche Feiertag können zu Einschränkungen führen, für welche Kiezbote nicht verantwortlich ist.

Lieferzeitfenster können vom Kunden und/oder Empfänger durch entsprechende Eingaben ausgewählt werden. Kiezbote unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb des gewählten Zeitfensters abzuliefern. Die Angabe eines Zeitfensters – gleich ob im Portal, in der App oder in sonstiger Kommunikation – stellt keine verbindliche Lieferzusage dar und wird nicht Vertragsbestandteil, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung gemäß dem Abschnitt „Schriftform“ dieser ATB getroffen wurde.

Zustellungen erfolgen durch Quittierung seitens des Empfängers. Kiezbote ist zudem berechtigt, Quittierungen durch den Fahrer zu erbringen.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird Kiezbote bei Auftragserteilung die notwendigen Sendungsdaten (s. Abschnitt „Definitionen“) so vollständig und korrekt wie

möglich zur Verfügung stellen. Unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig übermittelte Angaben gehen zu Lasten des Kunden.

Es ist weiterhin die Aufgabe des Kunden, sicherzustellen, dass sich die Ware am benannten Abholort verpackt, ordnungsgemäß gekennzeichnet und in einem transportfähigen Zustand befindet, der üblicherweise für einen Transport zu Fuß oder mittels eines Landfahrzeugs erwartet werden kann. Sollte ein Transport ein besonderes Transportmittel erfordern bzw. nicht mit allen von Kiezbote angebotenen Beförderungsarten möglich sein, wird der Kunde Kiezbote hierauf ebenfalls bei Auftragserteilung ausdrücklich hinweisen.

Über ihm bekannte Transporthindernisse wird der Kunde Kiezbote unverzüglich informieren.

Der Kunde haftet Kiezbote gegenüber für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig erteilte Angaben sowie durch mangelhafte Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, gemäß § 414 HGB. Für jeden darüberhinausgehenden Schaden, der auf einem Verstoß gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Verpflichtungen beruht, haftet der Kunde verschuldensunabhängig. Er wird Kiezbote in solchen Fällen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

Der Kunde ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Transportdurchführung fristgerecht an Kiezbote zu zahlen.

Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut von Kiezbote ist ausgeschlossen.

5. VOM TRANSPORT AUSGESCHLOSSENE SENDUNGEN

Kiezbote übernimmt zur Beförderung nur Sendungen, welche die oben beschriebenen Anforderungen an Gewicht und Umfang einer Sendung einhalten. Darüber hinaus werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde,

die folgenden Sendungen nicht zum Transport akzeptiert:

Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen; auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter / nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie). Sendungen, für deren Beförderung eine besondere Behandlung durch Kiezbote (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur), Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder eine Anzeige bei einer Behörde erforderlich ist. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf und trotz ausreichender Verpackung objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen. Sendungen, die lebende Tiere, menschliche Organe oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten. Gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) sowie Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz, Schusswaffen und wesentliche Waffenteile gem. § 1 Waffengesetz und Munition. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten. Sendungen mit tatsächlichem Wert von mehr als 2.500,- Euro brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß dem Abschnitt „Haftung der Kiezbote“ dieser ATB bleiben unberührt, unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Sendungen, Sendungen mit der Frankatur „unfrei“, Sendungen, bezüglich derer eine Nachnahmegebühr fällig wird sowie, Sendungen, die ein Identverfahren benötigen.

Kiezbote ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen verpflichtet.

6. ABHOLUNG UND ZUSTELLUNG EINER SENDUNG / ENTGELTBERECHNUNG

a. Berechnung des Entgeltes

Die Vergütung der Kiezbote richtet sich auch ohne ausdrückliche Bezugnahme nach der beim Vertragsschluss gültigen Preisinformation, die durch Kiezbote auf Anforderung übermittelt wird.

Kiezbote erhält hiernach für jeden Transport ein vorab definiertes Entgelt. Das Beförderungsentgelt gilt jeweils für eine einfache Transportstrecke (vom Absender zum Empfänger) und für eine durch den Empfänger beauftragte Rückführung zum Kunden. Es wird auf Basis der Anzahl an zu übergebenden Sendungen berechnet.

b. Zahlungspflicht bei Auftragsstornierung

Wird eine Abholung oder Auslieferung zu einem Zeitpunkt storniert, zu dem Kiezbote bereits einen Dritten mit dem Auftrag betraut hat oder sich der Lieferprozess bereits im Vollzug befindet, ist der Kunde dazu verpflichtet, das volle Entgelt zu bezahlen.

c. Verhalten und Zusatzentgelt bei nicht termingerechter Übergabe der Sendung

Ist die Ware zu der im Auftrag übermittelten Abholzeit noch nicht abholbereit, so wartet der Abholende maximal 5 Minuten. Nach Ablauf der 5 Minuten wird Kiezbote behandelt, als wenn der Kunde den Auftrag storniert hätte. Der Abholende ist sodann dazu berechtigt, ohne Ware den Lagerort zu verlassen. Der Kunde ist dann zur Zahlung des vollen Entgeltes an Kiezbote verpflichtet.

Entscheidet sich der Abholende hingegen nach eigenem Ermessen zu warten, gilt der Auftrag als nicht storniert und dem Kunden wird die weitere Servicezeit (Warte- und Ladezeit) jeweils mit dem in der Preisinformation genannten Entgelt je angefangene 10 Minuten

in Rechnung gestellt. Länger als 20 Minuten muss der Abholende in keinem Fall warten. Nach Ablauf dieser Zeit gilt der Auftrag als endgültig storniert und der Kunde ist zur Zahlung des vollen Entgeltes an Kiezbote verpflichtet.

d. Verhalten und Zusatzentgelt bei gescheiterter Zustellung / Kosten der Rückführung

Eine Zustellung kann nicht an Postfächer oder kodierte Adressen erfolgen. Ist als Adresse eine zentrale Posteingangsstelle (z. B. Pförtner, Empfang, Rezeption) vorgesehen, so erfolgt dort die vertragsgemäße Zustellung.

Wird bei der Zustellung am Ort der Auslieferung der Empfänger nicht angetroffen und keine Person erreicht, die berechtigt ist oder geeignet (z. B. Nachbar) erscheint, die Lieferung anzunehmen, oder kann die Sendung nicht in den Briefkasten/Paketbriefkasten zugestellt werden, so wird der Ausliefernde – sofern eine Telefonnummer mitgeteilt wurde – zweimal innerhalb von fünf Minuten versuchen, telefonisch mit dem Empfänger in Kontakt zu treten. Zu einem längeren Zuwarten als fünf Minuten besteht keine Verpflichtung.

Entscheidet sich der Auslieferer hingegen nach eigenem Ermessen zu warten, wird die weitere Servicezeit (Warte- und Ladezeit) mit dem in der Preisinformation genannten Entgelt je angefangene 10 Minuten in Rechnung gestellt. Länger als 20 Minuten muss der Auslieferer in keinem Fall warten. Nach Ablauf dieser Zeit gilt der Zustellversuch als gescheitert.

Kiezbote wird den Kunden sodann unverzüglich über die fehlgeschlagene Zustellung informieren und mit diesem das weitere Vorgehen besprechen. Die Rückführung der Sendung an den Abholort oder einen anderen, vom Kunden in diesem Fall zu benennenden Ort, ist kostenpflichtig und wird gemäß den Entgelten für die ursprüngliche Zustellung abgerechnet. Ein wiederholter Zustellversuch bedarf einer Neubeauftragung, für den ein weiteres Entgelt zu zahlen ist.

Ist der Kunde als Auftraggeber für eine Rücksprache nicht zu erreichen, ist Kiezbote berechtigt, die Sendung auf Kosten des Kunden einzulagern. Ist der Kunde nicht mit dem Absender identisch, bleibt die Kostenpflicht des Kunden als Auftraggeber hiervon unberührt. Die Einlagerung erfolgt für einen Zeitraum von bis zu fünf Werktagen. Kiezbote wird dem Kunden die Einlagerung sowie den Einlagerungsort unverzüglich per E-Mail oder telefonisch mitteilen.

Meldet sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, ist Kiezbote berechtigt, die Sendung an den im Auftrag angegebenen Abholort zurückzuführen. Ist eine Rückführung nicht möglich oder zumutbar, wird Kiezbote im Sinne seiner Nachhaltigkeitsgrundsätze eine ressourcenschonende Lösung anstreben – etwa die Weitergabe an gemeinnützige Einrichtungen oder eine fachgerechte Wertstoffrückführung. Kosten der Einlagerung, Rückführung oder sonstigen Behandlung der Sendung trägt der Kunde.

Eine Haftung von Kiezbote für den Verlust des Warenwertes infolge dieser Maßnahmen ist ausgeschlossen, sofern Kiezbote die Mitteilungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllt hat.

7. FÄLLIGKEIT DER ENTGELTE UND FRIST FÜR EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

Rechnungen von Kiezbote sind ohne Abzug sofort fällig. Reklamationen sind spätestens binnen 15 Tage nach Rechnungsstellung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Kontaktadresse geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Kunden als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Versäumung der Frist nicht zu vertreten hat.

8. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, von Kiezbote schriftlich anerkannt oder unstreitig. Die

Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. GEMEINSAME HAFTUNG VON ABSENDER UND EMPFÄNGER AUF DAS ENTGELT

Hat sich Kiezbote bereit erklärt, einer anderen Person als dem Kunden das Entgelt in Rechnung zu stellen, so ist Kiezbote weiterhin dazu berechtigt, auch vom Kunden Zahlung des Entgeltes zu verlangen.

10. PFAND- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Zur Sicherung des Vergütungsanspruches hat Kiezbote ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an der Sendung und allen anderen, vom Kunden zum Transport übergebenen Sendungen. Anstelle der in § 1234 BGB genannten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

11. VERSPÄTUNGEN

Für Verspätungen ist Kiezbote nur verantwortlich, wenn ausdrücklich eine verbindliche Zeitvorgabe schriftlich vereinbart wurde. Wurde eine solche verbindliche Zeitvorgabe vereinbart und wird diese um mehr als eine Stunde überschritten, erstattet Kiezbote dem Kunden auf schriftlichen Antrag das für den betreffenden Transport entrichtete Entgelt. Ein weitergehender Schadensersatz wegen Verspätung ist ausgeschlossen; es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß dem Abschnitt „Haftung der Kiezbote“ dieser ATB.

Entsteht die Verspätung aufgrund von außerhalb des Einflussbereiches von Kiezbote liegenden Umständen wie höherer Gewalt (z. B. Wetter, Krieg, Streik etc.), hoheitliche Maßnahmen (z. B. Zoll, Sicherheitsüberprüfungen etc.), technischen Problemen des Verkehrsmittels, unbeeinflussbare Verspätungen des Verkehrsmittels, fehlende oder mangelnde Dokumentation des Abholungs- oder Lieferortes (wie z. B. falsche Angaben, fehlende oder falsche Markierung), Menschaufläufen

(z. B. Demonstrationen, Straßenfesten), Umzügen aller Art (Faschings- und Karnevalsumzügen, Schützenfesten etc.), nachträglichen Verfügungen des Kunden oder Anweisungen des Empfängers, die den Lieferablauf beeinflussen, findet die Vergütungserstattung keine Anwendung.

12. HAFTUNG DER KIEZBOTE

Kiezbote haftet für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut von Kiezbote oder eines von Kiezbote beauftragten Dritten befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je Kilogramm Bruttogewicht, maximal 208,25 SZR pro Sendung. Maßgeblich für die Umrechnung in Euro ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Kurs am Tag der Schadensregulierung.

Hat eine mangelhafte Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden zum Schaden beigetragen, haftet Kiezbote nur anteilig entsprechend dem Grad des jeweiligen Mitverschuldens gemäß § 254 BGB. Gleiches gilt für die übrigen in § 427 HGB genannten Tatbestände.

Die Haftung von Kiezbote für Verspätungen ist auf den dreifachen Betrag des Entgeltes begrenzt.

Im Übrigen haftet Kiezbote nur, wenn Kiezbote ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Für einen Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut Kiezbotes oder eines von Kiezbote beauftragten Dritten befindlichen Guts oder durch Verspätung entstanden ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf einen maximalen Wert in Höhe von 208,25 SZR pro Sendung.

Die Parteien können im Einzelfall höhere Haftungshöchstbeträge vereinbaren. Die Vereinbarung hat in Schriftform per E-Mail zu erfolgen. Diese Haftungsbegrenzung auf den maximalen Warenwert von 208,25 SZR sowie individuell vereinbarte Haftungshöchstbeträge

gelten nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten durch die Kiezbote oder ihrer leitenden Angestellten oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung Kiezbotes für außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände ist ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise, aber nicht ausschließlich, für die Schadensursachen Wetter, Krieg, Streik oder hoheitliche Maßnahmen (wie z. B. Zoll, Sicherheitsüberprüfungen, etc.).

13. SCHADENANZEIGE

Die vorbehaltlose Annahme der Sendung durch den Empfänger gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis dafür, dass die Sendung in einwandfreiem Zustand und vertragsgemäß ausgeliefert wurde.

Jede Schadensanzeige hat den Schaden hinreichend genau zu bezeichnen und zu beziffern.

14. SCHRIFTFORM

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser ATB haben nur Gültigkeit, wenn sie von Kiezbote schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

15. GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien verpflichten sich, über alle Planungen, Geschäftsvorgänge und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Jede Partei wird ihre Mitarbeiter, Untervertreter und Auftragnehmer entsprechend verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden, sowie für Mitteilungen gegenüber Gerichten und Behörden im gesetzlich zulässigen Rahmen.

16. DATENSCHUTZ

Kiezbote ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Kunden im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist Kiezbote ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Kiezbote wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung durch Kiezbote sind der Datenschutzerklärung unter www.kiezbote.app zu entnehmen.

17. GERICHTSSTAND

Berlin wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Das Landgericht Berlin, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig. Es gilt deutsches Recht.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiteres eine solche Bedingung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt.